

Beschlussempfehlung und Bericht des Auswärtigen Ausschusses (3. Ausschuss)

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 20/9001–**

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Chemiewaffenübereinkommen sowie außenwirtschaftlicher Vorschriften

A. Problem

Aus Sicht der Bundesregierung ist Deutschland wegen seiner starken chemischen Industrie einer der am häufigsten inspizierten Vertragsstaaten des Chemiewaffenübereinkommens (CWÜ) und will daher mit seiner nationalen Implementierungsgesetzgebung ein Beispiel geben. Der Gesetzentwurf berücksichtigt die Erfahrungen der Inspektionspraxis der letzten Jahre sowie beim Transfer gelisteter Chemikalien und sieht eine entsprechende Anpassung der nationalen Rechtslage vor. Zur wirksameren Umsetzung des CWÜ in Deutschland werden die Regelungen über die Zuständigkeit für die Begleitgruppe von Inspektionen der Organisation für das Verbot chemischer Waffen (OVCW) konkretisiert und präzisiert. Zugleich sind detailliertere Rechtsgrundlagen zur Verarbeitung von Daten vorgesehen. Neu sind eine Pflicht, die widerrechtliche Entwendung und das Auffinden von Chemikalien mit Relevanz für das CWÜ sowie das Auffinden von Chemiewaffen zu melden, ebenso wie Regelungen für Meldekettens für Behörden, denen solche Vorfälle angezeigt werden. Darüber hinaus werden Rechtsgrundlagen präzisiert und ergänzt, um veränderten Anforderungen der OVCW für Inspektionen nach Artikel VI CWÜ Rechnung zu tragen. Zuletzt ermöglicht die Gesetzesänderung der Bundeswehr bei Auslandseinsätzen, die nicht im Rahmen von Systemen gegenseitiger kollektiver Sicherheit stattfinden (etwa einer militärischen Evakuierungsoperation), als milderes Mittel gegenüber dem Schusswaffengebrauch auch „Mittel zur Bekämpfung von Unruhen“ gemäß Artikel II Absatz 7 CWÜ wie z. B. Tränengas einzusetzen. Die Verordnung (EU) 2021/821 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2021 über eine Unionsregelung für die Kontrolle der Ausfuhr, der Vermittlung, der technischen Unterstützung der Durchfuhr und der Verbringung betreffend Güter mit doppeltem Verwendungszweck (Dual-Use-Verordnung) ist am 9. September 2021 in Kraft getreten und hat die bisherige Verordnung (EG) Nr. 428/2009 ersetzt. Die Neufassung der Verordnung statuiert zum Teil neue Verbote und Genehmigungspflichten; Verstöße dagegen sind entsprechend zu bewahren.

B. Lösung

Annahme des Gesetzentwurfs in unveränderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und AfD bei Abwesenheit der Fraktion DIE LINKE.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Es entstehen keine Mehrausgaben für die öffentlichen Haushalte.

Vollzugaufwand entsteht nicht.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Es werden keine Informationspflichten für die Bürgerinnen und Bürger eingeführt, verändert oder abgeschafft.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Durch die Änderungen des Außenwirtschaftsgesetzes (AWG) und der Außenwirtschaftsverordnung (AWV) entsteht der Wirtschaft kein neuer Erfüllungsaufwand.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Mit dem Gesetz werden für außergewöhnliche und sicherheitsrelevante Situationen, wie beispielsweise das Auffinden oder die widerrechtliche Entwendung von Chemikalien mit Relevanz für das CWÜ sowie das Auffinden von Chemiewaffen, neue Informationspflichten eingeführt, die sich aus einem sachgerechten Verständnis der Pflichten der Bundesrepublik Deutschland als Vertragsstaat des CWÜ ergeben. Die Kosten, die durch diese seltenen Ausnahmefälle entstehen, sind nicht quantifizierbar.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Durch die Ausführung des Gesetzes entsteht kein nennenswerter Vollzugaufwand. Mithilfe der neuen Meldepflichten klärt das Gesetz Meldewege im Interesse der Gefahrenabwehr ohne Verlagerungen der Zuständigkeiten.

F. Weitere Kosten

Zusätzliche Kosten für Wirtschaft und soziale Sicherungssysteme sind nicht zu erwarten, ebenso keine Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere nicht auf das Verbraucherpreisniveau.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/9001 unverändert anzunehmen.

Berlin, den 29. November 2023

Der Auswärtige Ausschuss

Michael Roth (Heringen)
Vorsitzender

Dr. Ralf Stegner
Berichterstatter

Roderich Kiesewetter
Berichterstatter

Jürgen Trittin
Berichterstatter

Ulrich Lechte
Berichterstatter

Joachim Wundrak
Berichterstatter

Bericht der Abgeordneten Dr. Ralf Stegner, Roderich Kiesewetter, Jürgen Trittin, Ulrich Lechte, Joachim Wundrak

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat die Vorlage auf **Drucksache 20/9001** in seiner 134. Sitzung am 9. November 2023 beraten und zur federführenden Beratung dem Auswärtigen Ausschuss und zur Mitberatung dem Wirtschaftsausschuss und dem Verteidigungsausschuss überwiesen. Der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung hat sich gutachtlich beteiligt.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Aus Sicht der Bundesregierung ist Deutschland wegen seiner starken chemischen Industrie einer der am häufigsten inspizierten Vertragsstaaten des Chemiewaffenübereinkommens (CWÜ) und will daher mit seiner nationalen Implementierungsgesetzgebung ein Beispiel geben. Der Gesetzentwurf berücksichtigt die Erfahrungen der Inspektionspraxis der letzten Jahre sowie beim Transfer gelisteter Chemikalien und sieht eine entsprechende Anpassung der nationalen Rechtslage vor. Zur wirksameren Umsetzung des CWÜ in Deutschland werden die Regelungen über die Zuständigkeit für die Begleitgruppe von Inspektionen der Organisation für das Verbot chemischer Waffen (OVCW) konkretisiert und präzisiert. Zugleich sind detailliertere Rechtsgrundlagen zur Verarbeitung von Daten vorgesehen. Neu sind eine Pflicht, die widerrechtliche Entwendung und das Auffinden von Chemikalien mit Relevanz für das CWÜ sowie das Auffinden von Chemiewaffen zu melden, ebenso wie Regelungen für Meldketten für Behörden, denen solche Vorfälle angezeigt werden. Darüber hinaus werden Rechtsgrundlagen präzisiert und ergänzt, um veränderten Anforderungen der OVCW für Inspektionen nach Artikel VI CWÜ Rechnung zu tragen. Zuletzt ermöglicht die Gesetzesänderung der Bundeswehr bei Auslandseinsätzen, die nicht im Rahmen von Systemen gegenseitiger kollektiver Sicherheit stattfinden (etwa einer militärischen Evakuierungsoperation), als milderes Mittel gegenüber dem Schusswaffengebrauch auch „Mittel zur Bekämpfung von Unruhen“ gemäß Artikel II Absatz 7 CWÜ wie z. B. Tränengas einzusetzen. Die Verordnung (EU) 2021/821 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2021 über eine Unionsregelung für die Kontrolle der Ausfuhr, der Vermittlung, der technischen Unterstützung der Durchfuhr und der Verbringung betreffend Güter mit doppeltem Verwendungszweck (Dual-Use-Verordnung) ist am 9. September 2021 in Kraft getreten und hat die bisherige Verordnung (EG) Nr. 428/2009 ersetzt. Die Neufassung der Verordnung statuiert zum Teil neue Verbote und Genehmigungspflichten; Verstöße dagegen sind entsprechend zu bewehren.

III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Wirtschaftsausschuss** hat die Vorlage auf Drucksache 20/9001 in seiner 62. Sitzung am 29. November 2023 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und AfD bei Abwesenheit der Fraktion DIE LINKE. die Annahme.

Der **Verteidigungsausschuss** hat die Vorlage auf Drucksache 20/9001 in seiner 53. Sitzung am 29. November 2023 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und AfD bei Abwesenheit der Fraktion DIE LINKE. die Annahme.

IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der **Auswärtige Ausschuss** hat die Vorlage auf Drucksache 20/9001 in seiner 54. Sitzung am 29. November 2023 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und AfD bei Abwesenheit der Fraktion DIE LINKE. die Annahme.

Berlin, den 29. November 2023

Dr. Ralf Stegner
Berichterstatter

Roderich Kiesewetter
Berichterstatter

Jürgen Trittin
Berichterstatter

Ulrich Lechte
Berichterstatter

Joachim Wundrak
Berichterstatter

